

## Mitteilung - öffentlich -

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder- und  
Jugendhilfeangelegenheiten

### Drucksachen-Nr.: 2025/190

am 11.09.2025 TOP:

### **Aufgaben und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Laatzen im Bereich häusliche Gewalt und Gewaltschutz**

Die Kinder- und Jugendhilfe wird in der Regel durch Meldungen der Polizei über Ereignisse von häuslicher Gewalt informiert, wenn minderjährige Kinder (und Jugendliche) im entsprechenden Haushalt leben.

Dies wird grundsätzlich als Gefährdungsmeldung behandelt und als solche am selben Tage im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte beraten.

Im Rahmen dieser Beratung wird das Gefährdungsrisiko für die Minderjährigen eingeschätzt. Daraus resultieren die weiteren Handlungsschritte. Sie können vom sofortigen Eingreifen bis zum schriftlichen Hilfeangebot reichen.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass das Miterleben häuslicher Gewalt für Kinder eine Kindeswohlgefährdung darstellt. Auf die tatsächliche Anwesenheit bei den Gewalthandlungen kommt es dabei nicht ausschließlich an, auch das Leben in einem von Gewalt dominierten Haushalt wird als Kindeswohlgefährdend angesehen.

Prinzipiell sind beide Elternteile für die Abwendung von Gefährdungen für ihre Kinder verantwortlich. In gewaltvollen Familiensituation ist es häufig der Fall, dass der Gewalt ausübende Elternteil hierzu nicht bereit oder in der Lage ist. Diese Aufgabe fällt daher regelmäßig dem von Gewalt betroffenen Elternteil zu.

Zu diesem Zweck werden dem von Gewalt betroffenen Elternteil passende Hilfen angeboten und sie an die entsprechenden Organisationen weitervermittelt. Hier sind insbesondere Donna Clara, die Polizei und das Familiengericht zu nennen. Im Bedarfsfall wird auch Kontakt zu einem Frauenhaus vermittelt. Fokus der Jugendhilfe ist es, dass der von Gewalt betroffene Elternteil Maßnahmen einleitet, die die Gefährdung der Kinder beenden.

Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, den Schutz der Kinder sicherzustellen, wenn die Personensorgeberechtigten dazu nicht bereit oder in der Lage sind. Dies muss gegebenenfalls auch gegenüber dem von der Gewalt betroffenen Elternteil deutlich gemacht werden.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.:					

Insofern wird diese Aufgabe gelegentlich von dem von Gewalt betroffenen Elternteil nicht nur als unterstützend wahrgenommen.

Häufig wird von dem von Gewalt betroffenen Elternteil nach kurzer Zeit die häusliche Gemeinschaft mit dem gewaltausübenden Elternteil wiederaufgenommen. Hier obliegt es der Kinder- und Jugendhilfe, das künftige Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

Sollte es zur Trennung der Eltern kommen, so ist regelmäßig das Thema Umgang des gewaltausübenden Elternteils mit den Kindern zu bewerten. Grundsätzlich haben Kinder und Eltern ein Recht auf Umgang miteinander. Es ist aber darauf zu achten, dass der Umgang in dieser speziellen Situation nicht Kindeswohlgefährdend sein darf. Auch ist es nicht selten, dass der Gewalt ausübende Elternteil mittels seines Umgangsrechts versucht, Druck und Kontrolle gegenüber dem von der Gewalt betroffenen Elternteil auszuüben.

Beiden Elternteilen steht Beratung der Kinder- und Jugendhilfe für den Bereich Trennung, Scheidung und Umgang zur Verfügung.

Alle weiteren Fragen hinsichtlich Sorgerecht, Umgangsrecht, Annäherungsverboten, Nutzung der ehelichen Wohnung etc. entscheidet das Familiengericht, das vom jeweiligen Elternteil diesbezüglich angerufen werden muss. Das Familiengericht wird regelmäßig die Kinder- und Jugendhilfe an diesen Verfahren beteiligen, um die pädagogische Fachexpertise einzuholen.

In seltenen Extremfällen kann es vorkommen, dass die Kinder- und Jugendhilfe gegen den Willen der Eltern Schutzmaßnahmen für erforderlich hält. Dies ist dann mit dem Familiengericht zu erörtern und von diesem zu entscheiden.

In der Region Hannover funktioniert aus unserer Sicht die Kooperation im Bereich häusliche Gewalt sehr gut. Das Netzwerk aus Polizei, Donna Clara, Männerbüro, Opferschutz und der Kinder- und Jugendhilfe arbeitet weitgehend reibungslos zusammen

Im Auftrag

Jörg Sporleder